

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am XX.XX.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 10.11.1992 i.d.F. der 13. Änderungssatzung vom 13.12.2022 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Der Antrag ist jährlich bis zum 15.11. über das auf der Website der Samtgemeinde Bothel bereitgestellte Formular, schriftlich oder in Textform zusammen mit einem Foto des Zählerstandes bei der Samtgemeinde einzureichen.“

In § 3 Abs. 5 wird nach dem Satz 3 folgender neue Satz 4 angefügt: „Mobile Wasserzähler/Zapfhahnzähler werden bei der Gebührenberechnung nicht als Nachweis anerkannt.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Bothel, den xx.xx2025

Samtgemeinde Bothel

(L. S.)

Samtgemeindebürgermeister